

Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung

gemäß der Förderrichtlinie

„Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 12. November 2025, Az. StMWi-26-3467/59/5

0. Präambel

Mit diesem Förderaufruf soll der Ausbau der nicht öffentlich zugänglichen Depotladeinfrastruktur für den E-Straßengüterverkehr in Bayern unterstützt werden. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die (weitere) Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten zu schaffen. Dabei stellt die Verfügbarkeit einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur an Betriebs- und Logistikstandorten eine zentrale Rolle dar. Für den Aufbau von firmeneigener Depotladeinfrastruktur sind allerdings hohe Investitionen notwendig, die ohne Unterstützung häufig nicht getätigt werden können. Der Förderaufruf soll somit den Markthochlauf batterieelektrischer Nutzfahrzeuge beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit in Bayern ansässiger Unternehmen stärken und ergänzend zudem einen Beitrag zur Erreichung der klima- und verkehrspolitischen Ziele des Freistaats Bayern leisten.

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Es gelten die in der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“¹ getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert. Art. 36a AGVO als beihilferechtliche Grundlage bleibt hiervon unberührt.

Mit diesem Aufruf werden bis zu 2,5 Mio. Euro Fördermittel für den Neuaufbau von nicht öffentlich zugänglicher Depotladeinfrastruktur für den E-Straßengüterverkehr in Bayern bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Zuschuss ausgereicht. Es handelt sich um eine Beihilfe nach Art. 36a AGVO.

¹ BayMBL 2025 Nr. 496

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Depotladeinfrastruktur nach Abschnitt 3 dieses Förderaufrufes können nur innerhalb des Zeitraumes vom **14.09.2026, 10:00 Uhr** bis zum **16.10.2026, 16:00 Uhr** eingereicht werden.

3. Fördergegenstand

Abweichend von der Förderrichtlinie (vgl. Ziffer 3) wird in diesem Aufruf nur die Beschaffung und Errichtung von stationären, nicht öffentlich zugänglichen konduktiven DC-Schnell-Ladepunkten mit CCS-Steckern (DIN EN 62196-3 bzw. Combo für DC-Laden) oder leistungsstärkeren Steckerstandards mit EU-Norm (z. B. MCS für „Megawatt-Laden“) in Bayern, die zum Laden von E-Gütertransportfahrzeugen bestimmt sind, inklusive des dafür erforderlichen Netzanschlusses (gegebenenfalls in Verbindung mit Pufferspeicher), gefördert. Eine Modernisierung bzw. Ersatzbeschaffung von bereits bestehender Ladeinfrastruktur ist im Rahmen dieses Aufrufs nicht förderfähig.

An den geförderten nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten dürfen während der Mindestbetriebsdauer von drei Jahren ausschließlich eigene (gekaufte oder geleaste) Fahrzeuge des Antragstellers und Fahrzeuge fester Transportpartner, beauftragter Unternehmen oder Lieferanten geladen werden. Hierbei ist explizit zu beachten, dass der Nutzerkreis eindeutig festgelegt und für den Antragsteller nachvollziehbar sein muss. Entsprechend müssen sämtliche Nutzer der Ladeinfrastruktur namentlich bestimmbar sein. Ein offener oder beliebiger Nutzerkreis ist demzufolge nicht zulässig.

4. Höhe der Zuwendung

Art und Höhe der Förderung richten sich nach Ziffer 6 der Förderrichtlinie. Insbesondere sind die zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben in 6.3 bzw. 6.4 der Förderrichtlinie definiert.

4.1 Ladepunkte, Netzanschlüsse und Batteriespeicher

Gem. Förderrichtlinie Abschnitt 6.2 richten sich die Fördersätze sowie die maximalen Förderobergrenzen nach der maximal möglichen Ladeleistung des Ladepunktes bzw. nach der Art des Netzanschlusses.

Die Fördersätze sowie die maximalen Förderobergrenzen **für Ladepunkte** (Beschaffung, Zuleitung, Aufbau, Installation, etc.) stellen sich in diesem Förderaufruf wie folgt dar:

max. mögliche Ladeleistung	Fördersatz	max. Förderobergrenze je Ladepunkt
kleiner 250 kW	40 %	10.000 €
größer oder gleich 250 kW und kleiner 600 kW	40 %	20.000 €
größer oder gleich 600 kW	40 %	60.000 €

Fördersätze sowie die maximalen Förderobergrenzen **für die Schaffung oder Ertüchtigung eines für den Betrieb der Ladepunkte benötigten Netzanschlusses**:

Netzanschluss	Fördersatz	max. Förderobergrenze je Antrag
Niederspannungsnetz	40 %	10.000 €
Niederspannungsnetz in Verbindung mit einem zusätzlichen Pufferspeicher gem. Förderrichtlinie	40 %	75.000 €
Mittel- oder Hochspannungsnetz	40 %	75.000 €

Pufferspeicher können nur dann bezuschusst werden, wenn diese an ein Niederspannungsnetz angeschlossen sind und für einen nennleistungsgerechten Betrieb der Schnellladepunkte zwingend benötigt werden. Entsprechend sind Pufferspeicher auch explizit in das Lade- und Lastmanagement der Ladepunkte zu integrieren.

Für KMU wird der Fördersatz um 10 Prozentpunkte erhöht. Die maximalen Förderhöhen bleiben davon unberührt.

4.2 Innovatives Zusatzkriterium

Aufgrund hoher Ladeleistungen, großer Strommengen und stark variierender Nutzungsszenarien im Bereich E-Gütertransportfahrzeuge eröffnen sich verschiedene Optimierungspotenziale, um beispielsweise über intelligente oder Prognosen gesteuerte Ladekonzepte Netzspitzen zu reduzieren, Netzüberlastungen zu vermeiden, den Einsatz regenerativer Energien zu steigern oder das Flotten-Lademanagement zu optimieren. Im Rahmen der Umsetzung eines innovativen Zusatzkriteriums könnte so z.B. die Ladeleistung über innovative Algorithmen dynamisch an Wetterprognosen, Netzlasten oder zu erwartende Transportwege gekoppelt werden. Auch Aspekte zur Batterieschonung, Lieferzeitreduzierung oder Fahrzeugwartung könnten verfolgt werden. Die Implementierung,

Untersuchung und Auswertung solcher Optimierungen können im Rahmen des Fördervorhabens als ein „innovatives Zusatzkriterium“ ergänzend gefördert werden, sofern ein ausreichend innovativer Ansatz vorliegt. Das gewählte Konzept muss in jedem Fall die Optimierung des Ladeprozesses, Steigerung der Energieeffizienz oder Vermeidung von Umweltbelastungen in Verbindung mit der Reduzierung von Kosten verfolgen.

4.2.1 Anforderungen und Vorgehen

Im Rahmen der Antragstellung müssen das innovative Zusatzkriterium sowie die zu erwartenden Auswirkungen nachvollziehbar skizziert werden, vergleiche Abschnitt 4.2 dieses Förderaufrufes. Auf Basis der eingereichten Skizze bewertet die Bewilligungsstelle das innovative Zusatzkriterium nach Verwaltungsermessen und kann eine zusätzliche Förderung gewähren. Ein Anspruch des Antragstellers hierauf ist ausgeschlossen. Die Umsetzung eines innovativen Zusatzkriteriums muss während der dreijährigen Mindestbetriebsdauer nach Abschnitt 7 durch eine unabhängige und thematisch geeignete Einrichtung/Organisation (z. B. Forschungseinrichtung, Ingenieurbüro, Universität, Hochschule) mindestens für ein Jahr fachlich begleitet und ausgewertet werden. Ein entsprechender aussagekräftiger Abschlussbericht ist in fachüblicher Form spätestens drei Monate nach Ende der fachlichen Begleitung der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Bewilligungsstelle ist zur Einholung von Zwischenergebnissen sowie zur Veröffentlichung von Projektergebnissen in statistischer bzw. anonymisierter Form berechtigt. Abschluss- und Zwischenberichte sind mindestens in deutscher Sprache anzufertigen.

4.2.2 Förderbonus

Die Umsetzung eines innovativen Zusatzkriteriums wird mit zusätzlich 10 Prozent der gesamten förderfähigen Ausgaben gefördert, maximal jedoch mit 20.000 Euro. Pro beantragtem Standort kann maximal ein innovatives Zusatzkriterium umgesetzt werden. Bei Beantragung mehrerer innovativer Zusatzkriterien eines Antragstellers für verschiedene Standorte gilt zu beachten, dass für jeden Standort eigene und unabhängige Konzepte zu anderen beantragten Standorten ermittelt und untersucht werden müssen.

4.3 Kumulierung

Gemäß Abschnitt 6.5 der Förderrichtlinie ist eine Kumulierung (Mehrfachförderung) der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ausgeschlossen.

4.4 Obergrenze je Antrag und Antragsteller in diesem Förderaufruf

Ein Antragsteller kann pro Ladeort (siehe Ziffer 2 Buchstabe c) der Förderrichtlinie) maximal einen Förderantrag stellen. Die gesamte Zuwendungssumme pro Antrag ist in diesem Förderaufruf auf maximal 250 000 Euro begrenzt. Die Zuwendungssumme pro Antragsteller ist zudem auf maximal 500 000 Euro begrenzt.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind wirtschaftlich tätige Unternehmen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte im Freistaat Bayern, die im Bereich Gütertransport tätig sind. Hierzu zählen explizit nicht nur klassische Logistikbetriebe, sondern sämtliche Unternehmen, die mit eigenem Fuhrpark Güter jeglicher Art auf öffentlichen Straßen transportieren.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

6. Antragsverfahren

Der Antrag muss entsprechend den formellen Anforderungen, die in Abschnitt 7.1 der Förderrichtlinie dargelegt sind, ausgestaltet sein. Ausgaben und verbindliche Beauftragungen, die vor einer vollständigen Antragseinreichung sowie dem Erhalt eines Zuwendungsbescheides getätigt werden, können nicht gefördert werden bzw. sind gar förderschädlich (vgl. Art. 6 AGVO). Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist entsprechend nicht zulässig.

6.1 Antragsreihung

Nach Ende des Antragsfensters werden alle formal richtig und vollständig eingereichten Anträge dieses Förderaufrufes gem. Art. 36a Abs. 4 AGVO nach „prognostizierter Umweltentlastung pro Fördereuro“ absteigend gereiht und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel bearbeitet. Dabei bedeutet Umweltentlastung die Menge an Treibstoff, die durch den Betrieb von neu angeschafften und zugelassenen (max. 12 Monate vor bzw. max. 6 Monate nach Inbetriebnahme der geförderten

Ladeinfrastruktur) E-Gütertransportfahrzeugen des Antragstellers selbst eingespart wird. E-Fahrzeuge, die in der Vergangenheit bereits erfolgreich für die Umweltentlastung bzw. Dieseleinsparung im Rahmen der bayerischen Förderrichtlinie „Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für den E-Straßengüterverkehr in Bayern“ berücksichtigt werden konnten, dürfen nicht erneut einbezogen werden. Die eingesparte Treibstoffmenge der neu in Betrieb genommenen Fahrzeuge während der dreijährigen Mindestbetriebsdauer nach Abschnitt 7.2 der Förderrichtlinie wird anschließend durch die beantragte Fördersumme geteilt, um den für die Reihung relevanten Parameter „Umweltentlastung pro Fördereuro“ zu erhalten. Die für die Kalkulation benötigten Kennzahlen (Art und Anzahl der neu anzuschaffenden E-Nutzfahrzeuge, Kilometerfahrleistung pro Jahr, Durchschnittsverbrauch der zuvor eingesetzten Dieselfahrzeuge) werden im Rahmen der Antragstellung abgefragt und der Reihungsparameter vom System automatisiert berechnet. Da die vom Antragsteller getätigten Angaben direkten Einfluss auf die Antragsreihung haben, sind diese verbindlich und können nachträglich nicht geändert werden. Anträge mit gleicher „Umweltentlastung pro Fördereuro“ werden darüber hinaus in der Reihenfolge der Antragstellung (Zeitstempel der digitalen Einreichung) berücksichtigt. Der mögliche Förderbonus durch Umsetzung des innovativen Zusatzkriteriums wird bei der Ermittlung der beantragten Fördersumme für die Berechnung der „Umweltentlastung pro Fördereuro“ nicht miteinbezogen.

7. Verwendungsnachweis, Projektabschluss und Aufbewahrung

Verwendungsnachweise können frühestens nach Inbetriebnahme der geförderten Ladepunkte, spätestens jedoch sechs Monate danach, digital bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Förderfähig sind dabei nur Ausgaben, die innerhalb der jeweiligen Vorhabenlaufzeit gem. Abschnitt 7.5 der Förderrichtlinie entstanden sind. Sollte das Fördervorhaben nicht innerhalb der zulässigen Vorhabenslaufzeit von 24 Monaten ab Bescheidung abgeschlossen werden können, ist dies der Bewilligungsbehörde frühzeitig anzuzeigen, so dass eine Verlängerung geprüft werden kann.

Nach Ende der dreijährigen Mindestbetriebsdauer ist ein Abschlussbericht digital bei der Bewilligungsstelle einzureichen, vergleiche Abschnitt 7.6 der Förderrichtlinie. Dieser soll unter anderem statistische Werte zu Ladeleistungen, Ladehäufigkeiten, Ladedauer, Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit sowie einen stichpunktartigen Erfahrungsbericht beinhalten. Eine entsprechende Vorlage wird im Online-Antragssystem zur Verfügung gestellt.

Einschlägige Berichterstattungen im Rahmen eines innovativen Zusatzkriteriums gem. Abschnitt 4.2 bleiben davon unberührt.

8. Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle für diesen Aufruf ist die

Bayern Innovativ GmbH

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

URL:

www.elektromobilitaet-bayern.de

Mail:

elektromobilitaet@bayern-innovativ.de

Telefon:

0911 20671-321